

## UNERBETENE KOMMUNIKATION IM DETAIL (RECHTSLAGE AB 1. MÄRZ 2006)

### Was versteht man unter unerbetener Kommunikation?

Anrufe, Telefaxe und elektronische Post (zB E-Mails, SMS) als Massensendung oder zu Werbezwecken bedürfen der vorherigen, jederzeit widerruflichen Zustimmung des Empfängers. Eine Ausnahme besteht nur für elektronische Post im aufrechten Kundenverhältnis.

**Achtung!** Bereits das Einholen der Zustimmung per Telefon, Fax oder elektronischer Post für nachfolgende Kontakte ist unzulässig. Daraus folgt etwa, dass schon der Anruf, mit dem nur das Einverständnis für ein zukünftiges weiteres Gespräch (oder Zusendungen zu Werbezwecken) erfragt werden soll, bereits verboten ist. Außerdem muss elektronische Post zu Werbezwecken (im Betreff) als solche erkennbar sein.

### Unter welchen Voraussetzungen ist eine vorherige Zustimmung für elektronische Post im aufrechten Kundenverhältnis nicht notwendig?

Eine vorherige Zustimmung für elektronische Post ist ausnahmsweise nicht notwendig, wenn die folgenden vier Voraussetzungen vorliegen:

1. der Absender hat die Kontaktinformation für die Nachricht im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Dienstleistung an seine Kunden erhalten **und**
2. die Nachricht erfolgt zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen **und**
3. der Kunde hat die Möglichkeit erhalten, den Empfang solcher Nachrichten bei der Erhebung und bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos abzulehnen **und**
4. der Kunde hat die Zusendung nicht im Vorhinein abgelehnt. Insbesondere ist hierbei auf die sog „Robinson-Liste“ zu achten. Diese Liste wird bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Rundfunk geführt ([www.rtr.at](http://www.rtr.at)) und ist vom Absender jedenfalls zu beachten. Daher darf auch bei Vorliegen der oben unter 1. - 3. genannten Voraussetzungen an eine in der Robinson-Liste enthaltene E-Mailadresse keine elektronische Post gesendet werden.

**Achtung!** Hat der Empfänger dem Absender gegenüber eine **ausdrückliche** Zustimmung zum Empfang von E-Mails gegeben, so kann er sich nicht mehr auf seinen Eintrag in der Robinson-Liste berufen. Zu beachten ist jedoch der Umfang der Zustimmung. Hat der Empfänger etwa nur einem bestimmten Werbemail zugestimmt, entfällt auch nur bei diesem die Berücksichtigungspflicht des Absenders.

**Achtung!** Diese Ausnahme gilt nur für elektronische Post (zB E-Mails und SMS), nicht aber für Telefonate und Faxe. Für diese gilt das Zustimmungsgesetz uneingeschränkt.

**Tipp:** In die Robinson-Liste können sich all jene eintragen, die keine unerbetenen E-Mails erhalten wollen. Die Eintragung erfolgt per E-Mail an [eintragen@ecg.rtr.at](mailto:eintragen@ecg.rtr.at), wobei die einzutragende E-Mailadresse als Absender aufscheinen muss. In die Liste können nur einzelne E-Mail-Adressen eingetragen werden.

**Tipp:** Die Robinson-Liste kann über die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH abgefragt werden. Zur Anforderung reicht ein einmaliges firmenmäßig gezeichnetes Fax an die Nummer 01/58058-9490. Ein entsprechendes Faxformular ist unter [www.rtr.at/ecg](http://www.rtr.at/ecg) abrufbar. Nach Erhalt des Antrags wird die angegebene E-Mailadresse freigeschaltet. Die Liste kann dann per E-Mail an [abrufen@ecg.rtr.at](mailto:abrufen@ecg.rtr.at) abgerufen werden.

### **Ab wann gilt elektronische Post als zugesandt?**

Mit Einlangen der Sendung ist der Straftatbestand verwirklicht, dh sobald die Nachricht für den Empfänger abrufbar ist. Eine E-Mail ist dann abrufbar, wenn sie am E-Mail-Server des Providers zum Download bereit liegt bzw über eine webbasierte Applikation direkt am E-Mail-Server abgerufen werden kann.

### **Wann wird elektronische Post zur Massensendung?**

Laut Gesetz ab 50 Nachrichten. Ein werbender Inhalt ist dabei nicht notwendig. Nicht jedes Massenmail muss rechtswidrig sein. So gibt es zB für Interessensvertretungen gesetzliche Sonderbestimmungen. Auch die massenhafte Versendung an einen einzigen Empfänger gilt als Massensendung (zB Massenmails an mehrere Dienststellen eines Empfängers).

### **Was ist unter „Werbezwecken“ zu verstehen?**

Nach der weiten Definition des Obersten Gerichtshofs fallen unter das Werbeverbot alle auf Absatz ausgerichteten Aktivitäten im Zusammenhang mit Werbenachrichten. Das bedeutet, dass „jede Äußerung bei der Ausübung des Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz der Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern“ Werbung darstellt. Daher gilt etwa ein bloßes Angebot schon als Werbung und fällt unter diesen Tatbestand.

### **Wann liegt eine Zustimmung vor?**

Die Zustimmung kann ausdrücklich vom zukünftigen Empfänger erteilt werden, indem er eine Erklärung unterschreibt.

Nicht endgültig geklärt, aber wahrscheinlich ist, dass von einer Zustimmung auch dann ausgegangen werden kann, wenn der Empfänger Allgemeine Geschäftsbedingungen akzeptiert, die eine entsprechende Klausel enthalten. Die Klausel muss jedoch bestimmt (klar, eindeutig) sein und dem Empfänger muss bei der Zustimmung (zB durch optische Hervorhebung der Klausel) unzweifelhaft bewusst sein, dass er eine solche erteilt.

Eine schlüssige Erteilung - das bedeutet, dass eine ausdrückliche Zustimmung nicht erforderlich ist - im Zuge eines aufrechten Vertragsverhältnisses ist ebenso denkbar,

wenn Vertragspflichten, wie etwa Sorgfalts-, Aufklärungs- oder Informationspflichten, erfüllt werden.

Für elektronische Post kann gemäß den Erläuterungen des Gesetzgebers eine schlüssige Erteilung der Zustimmung auch dann angenommen werden, wenn ein Unternehmer auf seiner Website ein eigenes Postfach für die Übersendung von Werbe-E-Mails bekannt gibt.

**Achtung!** Dieses Postfach muss eigens für die Übersendung von Massenmails und Werbenachrichten eingerichtet sein. Eine im Impressum oder auf einer Kontaktseite der Website angegebene allgemeine E-Mail-Adresse stellt keine Zustimmung dar.

**Tipp:** Ausländische Versender von Massen- und Werbemails an österreichische Empfänger unterliegen ebenfalls dieser Rechtslage. Einen (unverbindlichen) Überblick über die Rechtslage weltweit finden Sie unter [www.spamlaws.com](http://www.spamlaws.com).

### Welche Rechtsfolgen knüpfen sich an eine unerbetene Kommunikation?

Durch das unerbetene Tätigen eines Anrufs, das unerbetene Schicken eines Telefax oder die Zusendung unerbetener elektronischer Post begeht der Absender eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe in der Höhe von bis zu Euro 37.000,-- zu bestrafen. Zuständig ist das jeweilige regionale Fernmeldebüro.

Die Rechtsprechung legt belästigende Werbung als Verstoß gegen das Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) aus. Auf dieser Grundlage kann aufgrund von unerbetener Kommunikation, die im Wettbewerb getätigt wurde, auf Unterlassung und Schadenersatz geklagt werden.

### Kontakte

Für die Anzeige einer Übertretung des § 107 TKG sind die regionalen Fernmeldebüros zuständig:

Fernmeldebüro für Wien, NÖ und Bgld Höchstädtplatz 3 1200 Wien Tel: 01 331 81 -170 Fax: 01 334 27 61 E-Mail: <a href="mailto:fb.wien@bmvit.gv.at">fb.wien@bmvit.gv.at</a>	Fernmeldebüro für OÖ und Sbg Freinbergstrasse 22 4020 Linz Tel: 0732 7485 - 10 Fax: 0732 7485 - 19 E-Mail: <a href="mailto:fb.linz@bmvit.gv.at">fb.linz@bmvit.gv.at</a>
Fernmeldebüro für Stmk und Knt Marburger Kai 43-45 8010 Graz Tel: 0316 8079 - 100, 101 Fax: 0316 8079 - 199 E-Mail: <a href="mailto:fb.graz@bmvit.gv.at">fb.graz@bmvit.gv.at</a>	Fernmeldebüro für Tirol und Vlbg ValiERGasse 60 6020 Innsbruck Tel: 0512 2200 - 150 Fax: 0512 29 49 18 E-Mail: <a href="mailto:fb.innsbruck@bmvit.gv.at">fb.innsbruck@bmvit.gv.at</a>

Stand: Jänner 2006

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:  
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich Tel. Nr.: 02742 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,  
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 9090,  
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0  
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>  
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der  
Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen.

Auszug aus dem Telekommunikationsgesetz, § 107 TKG 2003 idF BGBl I Nr 133/2005  
(Fassung gültig ab 1. März 2006)

### § 107 Unerbetene Nachrichten

(1) Anrufe - einschließlich das Senden von Fernkopien - zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers sind unzulässig. Der Einwilligung des Teilnehmers steht die Einwilligung einer Person, die vom Teilnehmer zur Benützung seines Anschlusses ermächtigt wurde, gleich. Die erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden; der Widerruf der Einwilligung hat auf ein Vertragsverhältnis mit dem Adressaten der Einwilligung keinen Einfluss.

(2) Die Zusendung einer elektronischen Post - einschließlich SMS - ist ohne vorherige Einwilligung des Empfängers unzulässig, wenn

1. die Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt oder
2. an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist.

(3) Eine vorherige Zustimmung für die Zusendung elektronischer Post gemäß Abs. 2 ist dann nicht notwendig, wenn

1. der Absender die Kontaktinformation für die Nachricht im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Dienstleistung an seine Kunden erhalten hat und
2. diese Nachricht zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen erfolgt und
3. der Empfänger klar und deutlich die Möglichkeit erhalten hat, eine solche Nutzung der elektronischen Kontaktinformation bei deren Erhebung und zusätzlich bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos abzulehnen und
4. der Empfänger die Zusendung nicht von vornherein, insbesondere nicht durch Eintragung in die in § 7 Abs. 2 E-Commerce-Gesetz genannte Liste, abgelehnt hat.

(5) Die Zusendung elektronischer Post zu Zwecken der Direktwerbung ist jedenfalls unzulässig, wenn die Identität des Absenders, in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird oder bei der keine authentische Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten kann.

(6) Wurden Verwaltungsübertretungen nach Absatz 1, 2 oder 5 nicht im Inland begangen, gelten sie als an jenem Ort begangen, an dem die unerbetene Nachricht den Anschluss des Teilnehmers erreicht.